

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Worum geht es?</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Position der Freitagsrunde</b>	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Gesetzlicher Rahmen</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Schutzvorrichtungen</b>	<b>4</b>

## 1 Worum geht es?

Prüfungen sind elementarer Bestandteil der Bewertung akademischer Leistungen. Einige Prüflinge scheuen dabei nicht davor zurück, die Leistung anderer als die eigene auszugeben. Diese Plagiate zu erkennen ist notwendig, um den hohen Stellenwert akademischer Leistungen zu sichern.

In den letzten Jahren hat das Aufkommen von softwaregestützter Plagiatserkennung das Auffinden simpler Plagiatsformen stark vereinfacht und beschleunigt. Der Prüfer kann eine grosse Menge von Arbeiten in kurzer Zeit gegeneinander vergleichen und mögliche Plagiate herausfiltern lassen.

Diese Plagiatserkennungssoftware und die Art des Einsatzes hat neben dem Nutzen bei der Findung einfacher Plagiate aber auch Nebeneffekte, die nicht unberücksichtigt bleiben sollten. Die Position der Freitagsrunde in dieser Diskussion soll im Folgenden dargestellt werden.

## 2 Position der Freitagrunde

Die Freitagrunde hat bei der Anwendung von Plagiatserkennungssoftware die folgenden Bedenken.

### 1. Vergeudung begrenzter Ressourcen

Statt Energie, Zeit und Geld in die Erkennung von Plagiaten zu investieren, sollten diese Ressourcen stattdessen der Verbesserung der Lehre zugewandt werden.

### 2. Urheberrechtsverletzung und mangelnde Datensicherheit

Gerade wenn externe Datenbanken und Services in Anspruch genommen werden, besteht die Sorge, dass die Urheberrechte und Privatsphäre des Prüflings nicht gebührend beachtet werden. Insbesondere die Datensicherheit ist unserer Erfahrung nach häufig nicht ausreichend gegeben.

### 3. Vorverurteilung des Prüflings

Das Urteil anderer fließt in die Urteilsfindung des Einzelnen mit ein. So nimmt auch das Urteil einer Software Einfluss. Sie lenkt das Urteil des Lehrpersonals in eine bestimmte Richtung und gefährdet seine Neutralität. Auch fehlende menschliche Verifikation von maschinellen Ergebnissen und damit eine verfrühte Verurteilung gefährden die einer Prüfungsleistung angemessene Beurteilung der Arbeit eines Studenten.

### 4. Erzeugung von Misstrauen, Angst oder Druck

Durch den Einsatz von Plagiatserkennungssoftware wird den Prüflingen kommuniziert: „Ihr alle betrügt uns; wir vertrauen euch nicht“. Der Austausch zwischen Prüflingen wird möglicherweise über das Maß der Imitation hinaus unterbunden. Spaß am Studium könnte verloren gehen. Die Scheu besteht, die optimale Standardlösung bei geläufigen Aufgaben zu verwenden, um den Plagiatsverdacht zu vermeiden.

### 5. Desensibilisierung durch Gewöhnung

Wir befürchten, dass mit zunehmender Gewöhnung an Plagiatserkennungssoftware die nötige Sorgfalt bei der Bewertung ihrer Ergebnisse abnimmt. Beispielsweise könnte bereits die Überschreitung eines Ähnlichkeitsschwellenwertes zum Anlass genommen werden, Prüflinge vorzuladen.

Da wir den Wunsch nach Unterstützung durch eine Software von Seiten des Lehrpersonals aber nachvollziehen können, versuchen wir nicht, den vollständigen Verzicht auf Plagiatserkennungssoftware zu erwirken. Wir wollen vielmehr die bestehenden Gefahren durch die Umsetzung unserer Schutzvorrichtungen einschränken.

### 3 Gesetzlicher Rahmen

Der Gesetzgeber steckt einen engen Rahmen für den Einsatz von Plagiatserkennungssoftware. Folgende gesetzliche Gegebenheiten wurden vom DFN als relevant für Plagiatserkennungssoftware herausgestellt:

#### 1. Pflicht zur Anonymisierung

„In datenschutzrechtlicher Hinsicht ist eine Übermittlung nicht-anonymisierter Prüfungsarbeiten an private Stellen problematisch und nur mit Einwilligung der betroffenen Studierenden zulässig“<sup>[2]</sup>. Es heißt weiterhin: „Eine Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen ist nach dem Gesetz dann zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Dies ist indes bei der Übermittlung nicht-anonymisierter Prüfungsarbeiten nicht der Fall“<sup>[2]</sup>. Versendete Daten müssen folglich von personenbezogenen Daten befreit werden.

#### 2. Schöpfungshöhe von Abgaben

„Haus- und Seminararbeiten oder einzelne Passagen dieser Dokumente können urheberrechtlichen Schutz genießen. [...] Dieser steht nach § 7 UrhG dem Urheber als dem Schöpfer des Werkes, in diesem Fall also den Prüflingen, die die entsprechenden Arbeiten erstellt haben, zu“<sup>[2]</sup>. Bei Abschlussarbeiten liegt in der Regel Schöpfungshöhe vor.

#### 3. Implizite Einwilligung minimal nötiger Nutzungsrechte

„Für den Einsatz von Anti-Plagiatssoftware kann eine konkludente Nutzungsrechteinräumung angenommen werden. Mit Abgabe seiner Prüfungsarbeit stimmt der Urheber zu allen urheberrechtlich relevanten Handlungen zu, die für die erfolgreiche Ablegung der Prüfung erforderlich sind“<sup>[2]</sup>.

#### 4. Zustimmungspflicht bei Speicherung

„[Z]ustimmungsbedürftig ist dagegen beispielsweise die dauerhafte Speicherung — Archivierung — der Arbeiten, wie sie bei Nutzung einer web-basierten Software durch den Diensteanbieter häufig automatisch erfolgt [...]“<sup>[2]</sup>.

#### 5. Qualifikation des Lehrpersonals

„Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen“<sup>[1]</sup>. Software kann diese Qualifikation nicht besitzen, weshalb Software allein keine Entscheidungen treffen darf.

### Literatur

[1] § 32 Absatz 2 BerlHG: Durchführung von Hochschulprüfungen. <http://gesetze.berlin.de/default.aspx?vpath=bibdata/ges/blnhg/cont/blnhg.p32.htm>. Version: 2011

[2] WELP, Kai ; STEIGERT, Verena: *Urheberrechtliche und datenschutzrechtliche Beurteilung der Verwendung von Anti-Plagiatssoftware zur Kontrolle von Prüfungsarbeiten*. <http://www.dfn.de/rechtimdfn/empfehlungen/handlungsempfehlungen/antiplagiat/>. Version: 2011

## 4 Schutzvorrichtungen

Die Freitagsrunde setzt sich für die Verabschiedung der folgenden Regeln ein.

### 1. Menschliche Verifikation maschineller Ergebnisse

Die Untersuchungsergebnisse einer Plagiatserkennungssoftware stellen nur einen Hinweis auf ein mögliches Plagiat dar und sind daher in jedem Fall durch eine persönliche Begutachtung der betroffenen Dokumente zu überprüfen. Des Weiteren muss eine Rücksprache mit den Autoren stattfinden. Das Versenden von Warn-E-Mails sowie das Einladen von Personen zur Rücksprache ist erst nach der persönlichen Begutachtung zulässig.

### 2. Lokale Ausführung der Software

Die verwendete Plagiatserkennungssoftware muss im lokalen Netzwerk der TU Berlin ausgeführt werden, damit der Schutz von personenbezogenen Daten gewährleistet werden kann.

### 3. Ausschluss von Veröffentlichung

Die Ergebnisse der Untersuchung durch die Plagiatserkennungssoftware dürfen nur den Urhebern der überprüften Abgabe sowie dem jeweiligen Lehrpersonal zugänglich sein.

### 4. Keine Erzwingung von Nutzungsrechten

Will der Veranstalter einer Lehrveranstaltung auf eine Art softwaregestützt Plagiate erkennen, die mehr Nutzungsrechte am Werk des Prüflings verlangt als minimal notwendig, so muss der Veranstalter diese Nutzungsrechte bereits schriftlich vom Prüfling bestätigen lassen.

Eine Einwilligung seitens des Prüflings muss freiwillig sein, darf also weder Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls noch für eine Teilnahme sein. Des Weiteren muss auf diese Freiwilligkeit in unmittelbarer Nähe der Frage nach mehr Nutzungsrechten hingewiesen werden.

### 5. Vergleich statt Urteil

Die eingesetzte Plagiatserkennungssoftware muss so konfiguriert werden, dass sie lediglich Ähnlichkeiten quantifiziert, aber kein Urteil wie „Plagiat!“ oder „kein Plagiat!“ abgibt. Ist eine derartige Konfiguration nicht möglich, muss auf eine alternative Software ausgewichen werden.

### 6. Bewertung nach Probezeit

Der Einsatz der Plagiatserkennungssoftware wird quantifiziert erfasst, um nach Ablauf eines Jahres den Einfluss von Plagiatserkennungssoftware objektiv bewerten zu können. Für jede Aufgabe, die von Prüflingen eine Abgabe erfordert, wird erhoben:

- a) Wie viele Abgaben wurden eingereicht?
- b) Wie viele Abgaben wurden von der eingesetzten Software als ähnlich genug eingestuft, dass die geforderte Prüfung durch einen Menschen nötig wurde?
- c) Wie viele Abgaben wurden final als Plagiat eingestuft?
- d) Wie viele dieser Plagiate wurden bereits *vor* Einsatz der Software deutlich?
- e) Wie viele dieser Plagiate wurden erst *nach* Einsatz der Software deutlich?

Liegen bei Ablauf der Probezeit keine vollständigen Daten von einer Lehrveranstaltung vor, gilt die Probezeit als nicht bestanden: Zur weiteren Verwendung von Plagiatserkennungssoftware muss auf ein alternatives Produkt ausgewichen werden. (Diese Regelung soll sicherstellen, dass die geforderten Daten tatsächlich erhoben werden.)